



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.3 Geistiges Eigentum und Datenschutz

1.3.11 Urheberrecht, unlauterer Wettbewerb

BGE 4A_404/2007 Werkindividualität erfordert die statistische Einmaligkeit der Werkgestaltung, die sich vom allgemein Üblichen abheben muss.

Im Streite lag die Frage, ob das «Arzneimittel-Kompodium der Schweiz» urheberrechtlich geschützt ist und ob die Verlinkung durch einen Konkurrenten unter Umständen unlauteren Wettbewerb darstellt.

Einer Fotografie mangelt es am individuellen Charakter, wenn sich ihre Gestaltung vom allgemein Üblichen abhebt. Sie ist dann nicht einmalig, weil die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass bei gleicher Aufgabenstellung die gleiche bzw. im Wesentlichen gleiche Fotografie resultierte. Auf Sprachwerke übertragen bedeutet dies, dass die sprachliche Gestaltung eines Textes, die nicht vom allgemein Üblichen abweicht, die erforderliche Individualität erreicht. Den Arzneimittelinformationen geht die erforderliche Individualität ab. Sie sind nicht geschützt.

Art. 5 lit. c UWG Die Verwendung der Daten konnte aber auch nicht aufgrund von Art. 5 lit. c UWG verhindert werden. Erfasst wird hier ein Verhalten, das darauf abzielt, das Produkt eines Konkurrenten nicht nur nachzumachen, sondern das Erzeugnis ohne eigenen Erarbeitungsaufwand zu übernehmen. Dabei entfällt die Unlauterkeit ausserdem, wenn es dem Erstkonkurrenten möglich war, die getätigte Investition zu amortisieren.

Fazit

Damit urheberrechtlicher Schutz entsteht, muss sich die Gestaltung des Sprachwerks vom Alltäglichen abheben in der Weise, dass bei gleicher Aufgabenstellung von einem Dritten nicht das gleiche Werk geschaffen wird. Die Verwertung fremder Arbeitsergebnisse ist zulässig, wenn der Erstkonkurrent seine Kosten bereits abschreiben konnte. Der Amortisationsgedanke ist zu berücksichtigen.